

§ 44b VStG

VStG - Verwaltungsstrafgesetz 1991

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Jedes Straferkenntnis hat eine Belehrung über das Recht des Beschuldigten, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§ 40 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGGV, BGBl. I Nr. 33/2013), zu enthalten.
2. (2)Abs. 1 ist nicht auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden,
 1. 1.die mit einer Geldstrafe von bis zu 7 500 Euro und keiner Freiheitsstrafe bedroht sind oder
 2. 2.für die bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes durchgeführt worden ist.

In Kraft seit 15.08.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at